

Tagssatzungs - Beschlüsse

und andre, die Eidsgenossenschaft betreffende,
Actenstücke.

Tagssatzungs - Beschluß vom 18ten May 1814.

» Die durch die Tagssatzungs - Verordnung vom
» 26sten November 1813 festgesetzten Eingangs-
» gebühren von Colonial - Waaren sollen auf den
» 31sten Juli 1814 gänzlich aufgehoben seyn, der
» Bezug derselben aber bis zu diesem Termin,
» zum Behuf der Eidgenössischen Cassa, fortbe-
» stehen, und mit dem 1sten August alle Rech-
» nungen der Grenz - Bureaux geschlossen werden. »

**Erklärung des Wiener - Congresses, die
Schweizerischen Angelegenheiten betref-
fend.**

(Uebersetzung der französischen Original - Acte.)

E r k l ä r u n g.

Die Mächte, welche berufen sind, zu Erfüllung
des 6ten Artikels des Pariser - Vertrags vom
30ten May 1814 durch ihre Dazwischenkunft die

Verhältnisse der Schweiz festsetzen zu helfen, überzeugt, daß das allgemeine Staaten-Interesse zu Gunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Anerkennung einer immerwährenden Neutralität erheischt, und gönnt, durch Rückertattungen und Ueberlassungen von Landesgebiet, ihr die, für die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit, und für die Handhabung ihrer Neutralität erforderlichen Mittel darzureichen;

Nachdem Sie über die Interessen der verschiedenen Cantone alle erforderlichen Erkundigungen gesammelt, und die ihnen durch die Schweizerische Gesandtschaft vorgetragenen Begehren in Betracht gezogen haben,

E r k l ä r e n :

Daß, sobald die Schweizerische Tagsatzung zu den in dem gegenwärtigen Vergleich festgesetzten Bedingungen ihre Zustimmung in guter und gehöriger Form wird ertheilt haben, eine Urkunde ausgefertigt werden soll, welche von Seite aller Mächte die Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz innerhalb ihrer neuen Grenzen enthalten, und einen Bestandtheil derjenigen Urkunde bilden wird, die in Vollziehung des 32sten Artikels des obbenannten Pariser-Friedens-Schlusses vom 30. May, die Anordnungen dieses Vertrages vervollständigen soll.

V e r g l e i c h.

Art. 1.

Der unverletzte Bestand der neunzehn Cantone, wie sich dieselben im Zeitpunkt der Ueber-
einkunft vom 29ten Christmonath 1813 als
Staatskörper befanden, wird als die Grundlage
des Schweizerischen Bundes-Systems anerkannt.

Art. 2.

Das Wallis, das Gebiet von Genf, das
Fürstenthum Neuenburg, sind der Schweiz ein-
verleibt, und werden drey neue Cantone bilden;
die vormals zum Canton Waadt gehörige Vallée
des Dappes wird demselben zurückgegeben.

Art. 3.

Auf den von der Eidgenossenschaft geäußerten
Wunsch für die Einverleibung des Bisthums
Basel, und in der Absicht das Schicksal dieses
Landes gänzlich festzusetzen, erklären die Mächte,
es soll das genannte Bisthum und die Stadt Biel
mit ihrem Gebiets-Umfang künftighin ein Be-
standtheil des Cantons Bern seyn.

Hievon ausgenommen sind nur folgende Be-
zirke:

- 1) Ein Bezirk von benläufig drey Quadrat-
Meilen

Meilen Umfang, der die Gemeinden Altschweiler, Schönbuch, Oberweiler, Terweiler, Ettingen, Fürstenstein, Platten, Pflöffen, Aesch, Bruch, Reinach, Arlesheim, in sich begreift, welcher Bezirk dem Canton Basel einverleibt werden soll.

2) Ein kleines Stück eingeschlossenen Landes zunächst bey dem Neuenburgischen Dorfe Lignière gelegen, und das gegenwärtig für Civil-Sachen unter Neuenburg, für Criminal-Fälle aber unter Bischöflich Baselscher Gerichtsbarkeit steht, soll der Landeshoheit des Fürstenthums Neuenburg vollständig angehören.

Art. 4.

1) Die mit den Cantonen Bern und Basel vereinten Einwohner des Bisthums Basel, so wie jene von Biel, sind in jeder Hinsicht, ohne Unterschied der Religion, (die in ihrem gegenwärtigen Zustand verbleibt) der nehmlichen bürgerlichen und politischen Rechte theilhaft, deren die Einwohner der alten Bestandtheile der genannten Cantone genießen, und werden genießen können. Sie haben demnach mit ihnen gleiche Ansprüche auf Repräsentanz und andere Stellen nach Inhalt der Cantons-Verfassungen. Der Stadt Biel und den Dorfschaften, die ihren Gerichtsbann bildeten, sollen diejenigen Municipal-Rechtsamen, welche

mit der Verfassung und den allgemeinen Staats-
einrichtungen des Cantons Bern vereinbar sind,
beybehalten werden.

2) Die Verkäufe der National-Domänen
bleiben anerkannt, und die Feodal-Renten und
Zehnten können nicht wieder hergestellt werden.

3) Die beydsseitigen Vereinigungs-Urkunden
sollen in Gemäßheit der oben ausgesprochenen
Grundsätze durch Commissionen errichtet werden,
die aus einer gleichen Zahl Abgeordneter jedes
betreffenden Theils gebildet sind. Die Abgeord-
neten des Bisthums Basel sollen durch den Di-
rectorial-Canton aus den angesehensten Bürgern
des Landes gewählt werden.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird
diese Urkunden gewährleisten. Alle Punkte, wo-
rüber beyde Theile sich nicht verständigen können,
werden durch einen Schiedsrichter, den die Tag-
sagung ernennt, entschieden.

4) Die ordentlichen Landeseinkünfte sollen für
Rechnung der bestehenden Verwaltung, bis auf
die Zeit des Beitritts der Tagsatzung zum gegen-
wärtigen Vergleiche, bezogen werden. Ein glei-
ches soll in Bezug auf die Rückstände der benannten
Einkünfte geschehen; die außerordentlich erhobenen,
aber noch nicht eingegangenen, sollen nicht weiter
bezogen werden.

5) Weil der gewesene Fürstbischof von Basel keine Entschädniß oder Jahrgehalt für denjenigen Theil des Bisthums erhalten hat, welcher vormals zur Schweiz gehörte, indem der deutsche Reichs-Abschied vom Jahr 1803 nur mit Hinsicht auf die dem Reiche zugehörigen Länder Verfügungen traf, so übernehmen die Cantone Bern und Basel, ihm, zur Vermehrung seines lebenslänglichen Jahrgehaltes, die Summe von Zwölf Tausend Reichsgulden, vom Zeitpunkt der Vereinigung des Bisthums Basel mit den Cantonen Bern und Basel an gerechnet, zu bezahlen. Der fünfte Theil dieser Summe soll für den Unterhalt der Domherren der vormaligen Baslerstift-Kirche bestimmt und verwendet werden, in Vervollständigung des durch den erwähnten deutschen Reichs-Abschied ihnen ausgemittelten Jahrgehaltes.

6) Die schweizerische Tagsatzung wird entscheiden, ob es erforderlich sey, ein Bisthum in diesem Theile der Schweiz bezubehalten, oder ob dieses Bisthum mit demjenigen könne vereinigt werden, das, in Folge neuer Verfügungen, aus den bis dahin zum Bisthum Constanz gehörigen schweizerischen Gebietstheilen soll gebildet werden.

Im Fall das Bisthum Basel sollte beybehalten werden, wird der Canton Bern, in dem Verhältniß der übrigen Landschaften, welche fünf-

tig unter der geistlichen Verwaltung des Bischofs stehen, die erforderlichen Summen für den Unterhalt dieses Prälaten, seines Domstiftes und Seminars liefern.

Art. 5.

Um die Handels- und Militär-Verbindung Genfs mit dem Canton Waadt und der übrigen Schweiz zu sichern, und um in dieser Hinsicht den 4ten Art. des Pariser-Vertrags zu vervollständigen, willigen Se. Allerschristliche Majestät ein, der Douanen-Linie eine solche Richtung zu geben, daß die von Genf über Versoix nach der Schweiz führende Straße jederzeit frey bleibe, und daß daselbst weder Posten noch Reisende, noch Waarenversendungen, mit irgend einer Douanen-Untersuchung belästigt, oder irgend einer Gebühr unterworfen werden.

Gleichmäsig bleibt einverstanden, daß daselbst der Durchmarsch der Schweizer-Truppen keinerley Hinderniß leiden darf.

In den nachträglichen Anordnungen, die über diesen Gegenstand zu treffen sind, soll die Vollziehung der Verträge, welche die freye Verbindung zwischen der Stadt Genf und dem Mandement von Peney betreffen, auf die den Genfern günstigste Weise gesichert werden. Se. Allerschristliche Majestät willigen weiterhin ein, daß die

Gendarmen und Milizen des Cantons Genf, auf der Landstraße von Meyrin, aus besagtem Mandement nach der Stadt Genf und umgekehrt, auf geschehene vorläufige Anzeig beym nächsten Militair-Posten der französischen Gendarmerie, ihren Weg nehmen.

Die dazwischen kommenden Mächte werden darüberhin ihre gute Verwendung eintreten lassen, um für die Stadt Genf, gegen Savoyen hin, eine angemessene Gebietserweiterung zu erhalten.

Art. 6.

Zu Festsetzung gegenseitiger Entschädnisse werden die Cantone Argau, Waadt, Tessin und St. Gallen den alten Cantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Glarus, Zug und Appenzell (Inner Rhoden) eine Summe bezahlen, die zum Behuf öffentlicher Unterrichts-Anstalten und zu Bestreitung der Landesverwaltung (jedoch vorzüglich für den ersten Gegenstand) in den genannten Cantonen verwendet werden soll. Der Betrag, die Zahlungsweise und die Vertheilungsart dieser Geldentschädigung, werden auf nachstehende Weise bestimmt.

1) Die Kantone Argau, Waadt und St. Gallen bezahlen den Cantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Zug, Glarus und Appenzell (Inner Rhoden) ein Capital von fünfmal - hunderttausend Schweizerfranken.

2) Jeder der erstern wird die Zinse seines betreffenden Anthells jährlich zu 5 vom 100 entrichten, oder das Capital entweder in Baarschaft oder in Grundstücken, nach seiner Wahl, zurückzahlen.

3) Die Vertheilung sowohl für die Zahlung als für den Empfang dieser Gelder soll nach den Verhältnissen der für die Bestreitung der Bundesausgaben festgesetzten Beitrags-Scala getroffen werden.

4. Der Kanton Tessin wird dem Canton Uri alljährlich die Hälfte des Zollertrags im Liviner-Thal bezahlen.

Eine durch die Tagsatzung ernannte Commission wird über die Vollziehung der vorstehenden Verfügungen wachen.

Art. 7.

Zu Beendigung der sich in Bezug auf die von den Cantonen Zürich und Bern in England angelegten Gelder erhobenen Discussionen, wird verordnet:

1) Die Cantone Bern und Zürich bleiben in dem Besitz der Capital-Summen, wie solche im Jahr 1803 zur Zeit der Auflösung der helvetischen Regierung bestanden, und sie genießen vom 1sten Jenner 1815 an die davon verfallenden Zinsen.

2) Die seit dem Jahr 1798 bis und mit dem Jahr 1814 verfallenen und angehäuften Zinse sollen zur Bezahlung des noch übrigen Theils von dem Capital der, unter dem Namen der helvetischen Schuld bekannten National-Schuld, verwendet werden.

3) Der Mehrbetrag der helvetischen Schuld soll von den übrigen Cantonen getragen werden, zumal Bern und Zürich durch die vorstehende Verfügung davon entlastet sind. Der Antheil jedes einzelnen der zur Uebernahme dieses Mehrbetrags verpflichteten Cantone, wird im Verhältniß der zum Behuf der Bundes-Ausgaben bestimmten Beiträge berechnet und bezahlt. Die seit 1813 der Schweiz einverleibten Landschaften können zu keinem Beytrage wegen der ehemaligen helvetischen Schuld angehalten werden.

Im Fall daß nach Bezahlung der obbenannten Schuld sich ein Ueberschuß der Zinsen ergeben würde, soll derselbe zwischen den Cantonen Bern und Zürich, in dem Verhältniß ihrer beyderseitigen Capitalien, vertheilt werden.

4) Die gleichen Verfügungen sollen auch auf einige andere Schuldforderungen angewandt werden, deren Titel unter der Obhut des Präsidenten der Tagsatzung verwahrt liegen.

Art. 8.

Die dazwischenkommenden Mächte, in der Absicht die Zerwürfnisse auszugleichen, welche sich in Hinsicht auf die ohne Entschädigung aufgehobenen Löbgerichtsamten (Laudemien) erhoben haben, verordnen: es soll den Privaten, welche Eigenthümer von Laudemien sind, eine Entschädigung bezahlt werden.

Um alle weitem Anstände zwischen den Cantonen Bern und Waadt zu verhüten, wird dieser letztere der Regierung von Bern die Summe von dreymal-hundert-tausend Schweizer-Franken bezahlen, um diese hernach unter die Bernischen Angehörigen, welche Laudemien-Besitzer sind, zu vertheilen.

Die Zahlungen sollen zum fünften Theil jährlich, vom 1. Jenner 1816 an gerechnet, geschehen.

Art. 9.

Die dazwischenkommenden Mächte, anerkennend, daß die Gerechtigkeit erheische, dem Fürst- abt von St. Gallen ein ehrenvolles und unabhängiges Daseyn zu sichern, verordnen: der Canton St. Gallen wird ihm einen lebenslänglichen Fahrgehalt von sechs-tausend Reichsgulden, und seinen Beamten einen lebenslänglichen Fahrgehalt von zwey-tausend Reichsgulden bezahlen. Diese Fahrgehälte sollen vom 1. Jenner 1815. an gerechnet vierteljährlich dem Direktorial-Canton zu-

gestellt werden, welcher dieselben nach obigem Verhältniß an die Verfügung des Fürstbisths von St. Gallen und seiner Beamten wird auszahlen lassen.

Die Mächte, welche ihre Dazwischenkunft bey den Schweizer-Angelegenheiten eintreten lassen, geben durch die obstehende Erklärung einen offenkundigen Beweis ihres Verlangens, den innern Frieden des Bundes-Vereins sicher zu stellen.

Sie machen es sich hinwieder zur Pflicht, nichts zu unterlassen, was die Vollendung desselben befördern kann.

Sie stehen demnach in der Erwartung, es werden die Cantone dem Gemeinwohl jede untergeordnete Betrachtung zum Opfer bringen, und nicht länger zögern, dem, durch die freyen Beschlüsse der großen Mehrheit ihrer Mitstände zu Stande gekommenen Bundes-Vertrag beizupflichten, indem der gemeinsame Vortheil gebietend erhelft, daß alle Theile der Schweiz, in möglichst kurzer Frist, sich unter die nämliche Bundes-Verfassung vereinigen.

Die dem Bundes-Vertrag angehängte Uebereinkunft vom 16. August 1814 kann diese Vereinigung nicht länger verzögern. Dadurch, daß ihr Zweck vermittelst der Erklärung der Mächte sich schon erreicht findet, ist dieselbe von selbst als nicht geschehen anzusehen.

Um die Ruhe der Schweiz mehr und mehr zu befestigen, liegt es in dem Wunsch der Mächte, daß eine allgemeine Amnestie allen denjenigen ertheilt werde, welche, durch eine Zeit von Ungewißheit und Spannung irre geführt, auf irgend eine Weise der bestehenden Ordnung zuwider handeln mochten. Dieser Akt der Gnade, weit entfernt, das rechtmäßige Ansehen der Regierungen zu schwächen, wird dieselben vielmehr neuerdings desto eher berechtigen, jene heilsame Strenge gegen jeden geltend zu machen, welcher künftig Unruhen im Lande anzustiften wagen würde.

Endlich wollen die dazwischenkommenden Mächte sich gerne überzeugt halten, es werden die Vaterlands = Liebe und die richtige Urtheilskraft der Schweizer ihnen beides, die Schicklichkeit und die Nothwendigkeit, darthun, sich gegenseitig die Erinnerung der Zwiste, die unter ihnen walteten, zum Opfer zu bringen, und das Werk ihrer Reorganisation dadurch zu befestigen, daß Sie an derselben Bervollkommnung, in einem, der gemeinsamen Wohlfahrt aller, entsprechenden Geist, ohne Rückblick auf die Vergangenheit, arbeiten.

Die gegenwärtige Erklärung ward in das Protocoll des in Wien versammelten Congresses in der Sitzung vom 19ten März 1815 eingerückt.

Geschehen und als wahrhaft bezeugt durch die Bevollmächtigten Gesandten der acht Mächte, die den Frieden von Paris unterzeichneten.

Wien, den 20. Merz. 1815.

Folgen die Unterschriften nach der Alphabet-Ordnung der Höfe:

(in der gleichen Ordnung, wie dieselben in der französischen Original-Akte stehen.)

Österreich.	Der Fürst von Metternich. Der Freyherr von Bessenberg.
Spanien.	S. Gomez Labrador.
Frankreich.	Der Fürst von Talleyrand. Der Herzog von Dalberg. Der Graf von Laturbù Pin. Der Graf Alexis von Noailles.
Großbritannien.	Wellington. Clancarty. Cathcart. Stewart.
Portugall.	Palmella. Soldanha. Lobo.
Preussen.	Der Fürst von Hardenberg. Der Freyherr von Humbold.
Rußland.	Der Graf von Stackelberg. Der Graf von Rasumoffsky. Der Graf von Nesselrode.
Schweden.	Der Graf von Löwenhielm.

Für getreue Uebersetzung der gleichlautenden Abschrift.

Zürich, den 3. April 1815.

Der Kanzler der Eidsgenossenschaft.

(Unterschieden) M o u s s o n.